

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT150135-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. M. Schaffitz, Vorsitzende, Oberrichterin  
Dr. D. Scherrer und Ersatzoberrichter Dr. M. Nietlispach  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

## Urteil vom 7. August 2015

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

**Kanton Bern,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht  
Zürich vom 17. Juni 2015 (EB150717-L)**

### **Erwägungen:**

1. Mit Urteil vom 17. Juni 2015 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 20. April 2015) gestützt auf die vollstreckbare Veranlagungsverfügung der Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons Bern vom 5. August 2014 (Urk. 3/2) definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'275.– nebst Zins zu 3 % seit 14. April 2015 sowie Fr. 65.75 (Urk. 9).

Mit fristgerechter Eingabe vom 13. Juli 2015 erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 8 S. 1):

" Es sei das Urteil vom 17. Juni 2015 aufzuheben.

Es sei festzustellen, dass die vollstreckbare Veranlagungsverfügung (und Rechnung) der Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons Bern vom 05. August 2014 durch das laufende Verfahren des Konkurses über den Gesuchsgegner vom 03. Juni 2014 Rechtswirksamkeit verloren und als aufgehoben gilt.

Es sei zudem festzustellen die Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons Bern im Konkursverfahren nicht innert der gesetzlich Eingabefrist 11. August 2014 noch bis Schluss des Konkursverfahren eine Forderungen beim Konkursamt Aussersihl-Zürich, 8026 Zürich gegen den Gesuchsgegner eingereicht hat und folglich die Forderung automatisch erloschen.

Es sei der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt werden."

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

b) Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen stellt die Veranlagungsverfügung der Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons Bern vom 5. August 2014, mit welcher der Gesuchsgegner für das Jahr 2012 zur Bezahlung einer Ersatzabgabe von Fr. 2'275.– verpflichtet worden ist, einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Forderung samt Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Sei eine (vor der

Konkurseröffnung entstandene) Forderung nicht im Konkurs eingegeben worden, so führe das – entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners – nicht zum Erlöschen der Forderung (siehe auch Art. 206 Abs. 1 SchKG). Damit sei es dem Gesuchsteller unbenommen, eine nicht im Konkurs angemeldete Forderung nach Schluss des Konkursverfahrens mittels einer (neuen) Betreuung geltend zu machen. Gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt sei der Konkurs über den Gesuchsgegner am 2. Dezember 2014 geschlossen worden, der Zahlungsbefehl datiere hingegen vom 20. April 2015. Der vom Gesuchsgegner vorgebrachte Einwand sei damit vorliegend unbehelflich. Sofern der Gesuchsgegner mit seinem Einwand jedoch habe geltend machen wollen, er sei seit dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen, hätte er innert der Rechtsvorschlagsfrist einen Rechtsvorschlag mit der ausdrücklichen Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, erheben müssen (siehe Art. 265a Abs. 1 SchKG). Im Rechtsöffnungsverfahren sei er mit diesem Einwand ausgeschlossen. Weitere Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstehen würden, habe der Gesuchsgegner nicht geltend gemacht und würden auch aus den Akten nicht hervorgehen. Es sei dem Gesuchsteller daher antragsgemäss die definitive Rechtsöffnung zu gewähren (Urk. 9 S. 2 f. E. 2.1 und 2.2).

c) Der Gesuchsgegner führt in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen aus, er vertrete die Auffassung, dass mit der Konkurspublikation/dem Schuldenruf vom 11. Juli 2014 alle Gläubiger innert der Eingabefrist dazu aufgerufen worden und verpflichtet gewesen seien, ihre Forderungen anzumelden. Mit dem Abschluss des Konkursverfahrens würden diejenigen Forderungen automatisch erlöschen, welche nicht zur Anmeldung gebracht worden seien. Ein Privatkonkurs bezwecke und sichere zum Schutz des Schuldners eine endgültige, zu einem bestimmten Zeitpunkt als allumfassend zu bezeichnende Schuldenbestandesaufnahme, welche spätestens mit Abschluss des Konkursverfahrens durch den Schuldner als vollständig und anerkannt gelte. Mit Abschluss des Konkursverfahrens werde allen Gläubigern, die ihre Forderungen fristgerecht eingereicht hätten, ein Verlustschein ausgestellt. Dieser Verlustausweis sei als Schuldanerkennung und folglich als definitiver Rechtsöffnungstitel anzusehen und könne nach deren Erhalt gegenüber dem Schuldner erneut geltend gemacht werden, bzw. ermögliche neue

Betreibungen. Der Gesuchsgegner habe innert der Rechtsvorschlagsfrist keinen Rechtsvorschlag mit ausdrücklicher Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, erhoben, da der Gesuchsteller keinen Verlustschein vorgelegt habe. Wie aus dem Verzeichnis der Forderungseingaben im Konkurs Nr. ... zu ersehen sei, seien dem Gesuchsteller beim Konkursamt Aussersihl bis zum Schluss des Konkursverfahrens keinerlei Rechte zugestanden worden. Zudem sei ihm auch kein Verlustschein ausgestellt worden (Urk. 8 S. 2 f. N 7 ff.).

d) da) Die Ansicht des Gesuchsgegners, dass mit dem Abschluss des Konkursverfahrens alle Forderungen erlöschen würden, welche im Konkurs nicht angemeldet worden seien, ist unzutreffend. Gemäss Art. 267 SchKG unterliegen die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche am Konkurs nicht teilgenommen haben, denselben Beschränkungen wie diejenigen, für welche ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Art. 267 SchKG regelt somit das Schicksal von Forderungen, die vor der Konkurseröffnung entstanden sind, für die aber mangels Teilnahme kein Verlustschein ausgestellt worden ist. Darunter fallen auch Forderungen, welche im Konkursverfahren nicht angemeldet wurden. Der materiellrechtliche Bestand der Forderung bleibt von der Nichtteilnahme völlig unberührt (Kren Kostkiewicz/Walder, OFK-SchKG, 18. Aufl., Zürich 2012, Art. 267 N 1 f.). Der Gesuchsteller durfte daher seine vor der Konkurseröffnung entstandene Forderung auch noch nach Abschluss des Konkursverfahrens geltend machen, obwohl er sie im Rahmen des Konkursverfahrens nicht angemeldet hatte.

db) Als Rechtsfolge des Nichtanmeldens der Forderung im Konkursverfahren kann der Schuldner bei einer erneuten Betreibung die Einrede des fehlenden neuen Vermögens erheben (Stahelin, in: BSK SchKG II, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 267 N 6 m.w.H.). Dies unterliess der Gesuchsgegner unbestrittenermassen, weshalb es der erstinstanzlichen Rechtsöffnungsrichterin verwehrt war, festzustellen, ob er tatsächlich im Sinne von Art. 265a SchKG nicht zu neuem Vermögen gekommen sei (siehe Art. 75 Abs. 2 SchKG).

dc) Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner mit dem vorinstanzlichen Urteil inhaltlich nicht auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort

des Gesuchstellers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

3. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen.

Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr des Beschwerdeverfahrens wird festgesetzt auf Fr. 300.–.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Dem Gesuchsteller wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage der Doppel der Urk. 8 und 10, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'275.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 7. August 2015

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am: js